



**Nestlé**

Good Food, Good Life

# Bericht zur Corporate Governance 2004

© 2005, Nestlé AG, Cham und Vevey (Schweiz)  
Konzeption: Nestec AG, Corporate Identity und Design, Vevey (Schweiz)

In der Schweiz gedruckt

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>	<b>6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre</b>	<b>20</b>
		6.1 Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung	20
		6.2 Statutarische Quoren	21
		6.3 Einberufung der Generalversammlung	21
		6.4 Traktandierung	21
		6.5 Eintragungen im Aktienbuch	21
<b>1. Konzernstruktur und Aktionariat</b>	<b>3</b>	<b>7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen</b>	<b>21</b>
1.1 Konzernstruktur	3	7.1 Angebotspflicht	21
1.2 Bedeutende Aktionäre	3	7.2 Kontrollwechselklauseln	21
1.3 Kreuzbeteiligungen	3		
<b>2. Kapitalstruktur</b>	<b>3</b>	<b>8. Revisionsstelle</b>	<b>21</b>
2.1 Kapital	3	8.1 Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors	21
2.2 Bedingtes Kapital	3	8.2 Revisionsgebühr	22
2.3 Kapitalveränderungen	3	8.3 Zusätzliche Gebühren	22
2.4 Aktien und Partizipationsscheine	4	8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision	22
2.5 Genussscheine	4		
2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	4		
2.7 Wandelanleihen und Optionen	4		
<b>3. Verwaltungsrat</b>	<b>5</b>	<b>9. Informationspolitik</b>	<b>22</b>
3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates	5		
3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	7	<b>Allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG</b>	<b>24</b>
3.3 Kreuzverflechtungen	9		
3.4 Wahl und Amtszeit	9	<b>Anhang 1</b>	
3.5 Interne Organisation	10	<b>Statuten der Nestlé AG</b>	<b>25</b>
3.6 Kompetenzregelung	11		
3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung <sup>(1)</sup>	12	<b>Anhang 2</b>	
		<b>Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance</b>	<b>31</b>
<b>4. Konzernleitung</b>	<b>13</b>		
4.1 Mitglieder der Konzernleitung	13		
4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	15		
4.3 Managementverträge	17		
<b>5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen</b>	<b>18</b>		
5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme	18		
5.2 Entschädigungen an amtierende Organmitglieder	18		
5.3 Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder	18		
5.4 Aktienzuteilung im Berichtsjahr	19		
5.5 Aktienbesitz	19		
5.6 Optionsrechte	19		
5.7 Zusätzliche Gebühren und Vergütungen	19		
5.8 Darlehen an Organmitglieder	20		
5.9 Höchste Gesamtschädigung	20		

Situation am 31. Dezember 2004

<sup>(1)</sup> Der in der SWX-Richtlinie verwendete Begriff «Geschäftsleitung» wird im vorliegenden Dokument durch «Konzernleitung» ersetzt

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

Gemäss Definition des Swiss Code of Best Practice ist "Corporate Governance die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben"<sup>(1)</sup>. Der Nestlé-Bericht zur Corporate Governance, der in diesem Jahr zum dritten Mal zusammen mit dem Geschäftsbericht veröffentlicht wird, stellt transparent und umfassend die wichtigsten Informationen zur Struktur und Arbeitsweise von Nestlé zusammen. Diese Informationen legen wir Ihnen nicht nur zwecks Einhaltung der Vorschriften offen, sondern auch zur Förderung eines offenen Dialoges mit Ihnen.

Nestlé setzt alles daran, die höchsten Verhaltensstandards einzuhalten, wie sie in den Nestlé-Unternehmensgrundsätzen beschrieben sind. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Nestlé-Bericht zur Corporate Governance dazu beiträgt, unsere Kommunikation mit allen interessierten Parteien weiter zu verbessern. Gleichzeitig sind wir aber fest davon überzeugt, dass auch die fortschrittlichsten Strukturen, Berichterstattungssysteme und Kontrollmechanismen nie ein Garant für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens sein werden. Erfolg muss man sich in einem hart umkämpften Marktumfeld erarbeiten. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist Vertrauen. Bei Nestlé wissen wir, dass Ihr Vertrauen in unsere Mitarbeiter, in unsere Produkte und in unsere Marken stets den Ausschlag zu unseren Gunsten geben wird. Wir sind bereit, uns dieser Herausforderung jeden Tag aufs Neue zu stellen und zwar in allen Ländern, in denen unsere Produkte verkauft werden.



Rainer E. Gut  
Präsident  
des Verwaltungsrates



Peter Brabeck-Letmathe  
Vize-Präsident und Delegierter  
des Verwaltungsrates (CEO)

<sup>(1)</sup> Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, Juli 2002

## Einleitende Bemerkungen

Der Nestlé-Bericht zur Corporate Governance 2004 orientiert sich an der Struktur der SWX-Richtlinie. *Textstellen in Kursivschrift sind direkte Zitate aus der SWX-Richtlinie.*

Um Wiederholungen zu vermeiden, enthalten gewisse Abschnitte Querverweise auf andere Berichte, insbesondere den Geschäftsbericht 2004, die Finanzielle Berichterstattung 2004 (inkl. Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe und Jahresbericht der Nestlé AG) und die Statuten der Nestlé AG, die in Anhang 1 auf Seite 25 dieses Dokuments in voller Länge abgedruckt sind.

Die Informationen in der Konzernrechnung 2004 der Nestlé-Gruppe entsprechen den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) des IASB. Wo nötig, wurden diese Offenlegungen ausgeweitet, um den Anforderungen der SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) Rechnung zu tragen.

### 1. Konzernstruktur und Aktionariat

#### 1.1 Konzernstruktur

Ein Überblick über die verantwortlichen Organe, die Sitze der Gesellschaft, die Börsenkotierungen und Kotierungssymbole sowie Angaben zur Marktkapitalisierung sind im Geschäftsbericht 2004 enthalten.

Die allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG ist auf Seite 24 dieses Dokuments aufgeführt. Die Verwaltungsstruktur der Gruppe wird in den Segmentinformationen (Seite 11 und Anmerkung 1 der Konzernrechnung 2004 der Nestlé-Gruppe) dargestellt.

Eine Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften ist auf Seite 58 der Konzernrechnung 2004 der Nestlé-Gruppe zu finden.

#### 1.2 Bedeutende Aktionäre

Dem Unternehmen sind keine Aktionäre bekannt, die direkt oder indirekt 3% oder mehr des Aktienkapitals besitzen.

#### 1.3 Kreuzbeteiligungen

Dem Unternehmen sind auf beiden Seiten keine kapital- oder stimmenmässigen Kreuzbeteiligungen bekannt, die 3% überschreiten.

### 2. Kapitalstruktur

#### 2.1 Kapital

Das ordentliche Aktienkapital der Nestlé AG beträgt CHF 403 520 000, das bedingte Aktienkapital CHF 10 000 000. Die Nestlé AG verfügt über kein genehmigtes Kapital.

#### 2.2 Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten um maximal CHF 10 000 000 unter Ausgabe von höchstens 10 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 erhöht werden. Dem Verwaltungsrat steht so ein flexibles Instrument zur Verfügung, mit dem er nötigenfalls die Tätigkeiten des Unternehmens über die Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen finanzieren kann. Der Kreis der Begünstigten sowie die Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe von bedingtem Kapital werden in Art. 5bis der Statuten der Nestlé AG (Anhang 1) beschrieben.

#### 2.3 Kapitalveränderungen

Das Aktienkapital hat sich in den letzten drei Berichtsjahren nicht verändert. Am 11. Juni 2001 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis von 1:10 durchgeführt und der Nennwert je Namenaktie von CHF 10 auf CHF 1 gesenkt. Eine genaue Aufschlüsselung des Kapitals («Eigenkapital») für die Jahre 2004, 2003 und 2002 ist in der konsolidierten

Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals der Konzernrechnung 2004 und 2003 der Nestlé-Gruppe enthalten.

## 2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Das Kapital der Nestlé AG setzt sich ausschliesslich aus Namenaktien zusammen, eingeteilt in 403 520 000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1. Gemäss Art. 14, Abs. 1 der Statuten (Anhang 1) berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Siehe auch 2.6.1 dieses Berichts.

Es bestehen keine Partizipationsscheine.

## 2.5 Genussscheine

Es bestehen keine Genussscheine.

## 2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

### 2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen

Gemäss Art. 6, Abs. 6, lit. a der Statuten wird keine natürliche oder juristische Person für die Aktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 3% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Dabei gelten juristische Personen, die miteinander über Kapital, Stimmkraft, Management oder in irgendeiner anderen Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich zum Zwecke der Umgehung dieser Limite zusammenschliessen, als eine Person. Siehe auch Art. 6, Abs. 6, lit. a der Statuten (Anhang 1) und 2.6.3 dieses Berichts.

### 2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Siehe 2.6.3 und 6.1.2 dieses Berichts.

### 2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Börsen- oder Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen sowie von der Begrenzung auf 3% abweichen (Art. 6, Abs. 6, lit. e der Statuten, Anhang 1). In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat ein Reglement für die Eintragung von Nominees als Aktionäre ins Aktienbuch erlassen. Diese Bestimmungen erlauben die Eintragung von:

- Nominees N («N» steht für «Namen des wirtschaftlich Berechtigten offen gelegt»): Wenn die Handels- und Depotpraktiken eine individuelle Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten erschweren oder unzweckmässig machen, können Aktionäre ihre Aktienbestände über einen Nominee N mit Stimmrecht eintragen lassen unter der spezifischen Bedingung, dass die Identität und Aktienbestände der wirtschaftlich Berechtigten dem Unternehmen in regelmässigen Abständen oder auf Verlangen offen gelegt werden müssen. Ein einzelner Nominee N oder mehrere Nominees N, die als organisierte Gruppe oder auf Grund einer Absprache handeln, dürfen für nicht mehr als 3% des Aktienkapitals des Unternehmens mit Stimmrecht eingetragen sein. Bestände, die über dieser Begrenzung von 3% (bzw. der vom Verwaltungsrat festgelegten Begrenzung; siehe 6.1.2) liegen, werden als stimmrechtslos eingetragen.
- Nominees A («A» für «Anonymer wirtschaftlich Berechtigter»): Eintragung ohne Stimmrecht.

### 2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit

Siehe 6.1.3 dieses Berichts.

## 2.7 Wandelanleihen und Optionen

Obligationenanleihen werden in Anmerkung 20 der Konzernrechnung 2004 der Nestlé-Gruppe dargelegt. Die einzigen von Nestlé AG herausgegebenen Optionen sind Mitarbeiteroptionen, die über das Aktienoptionsbeteiligungsprogramm von Nestlé zugeteilt werden. Die Merkmale dieses Programms werden auf Seite 19 und in den Anmerkungen 22 und 26 der Konzernrechnung 2004 der Nestlé-Gruppe erläutert.

### 3. Verwaltungsrat

#### 3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates

##### a) Name / Geburtsjahr / Nationalität / Ausbildung

Name	Geburtsjahr	Nationalität	Ausbildung
Rainer E. Gut Präsident	1932	Schweiz	Schweizer Matura und Berufsausbildung in der Schweiz, Paris und London
Peter Brabeck-Letmathe Vize-Präsident und Delegierter des VR (CEO)	1944	Österreich	Wirtschaftswissenschaften
Andreas Koopmann	1951	Schweiz	Maschinenbau und Betriebswirtschaft
Edward George (Lord George)	1938	Grossbritannien	Wirtschaftswissenschaften
Rolf Hänggi	1943	Schweiz	Rechtswissenschaften
Jean-Pierre Meyers	1948	Frankreich	Wirtschaftswissenschaften
Peter Böckli	1936	Schweiz	Rechtswissenschaften (Anwaltspatent)
Nobuyuki Idei	1937	Japan	Politik- und Wirtschaftswissenschaften
André Kudelski	1960	Schweiz	Physik
Kaspar Villiger	1941	Schweiz	Maschinenbau
Daniel Borel	1950	Schweiz	Physik und Computerwissenschaften
Carolina Müller-Möhl	1968	Schweiz	Politikwissenschaften

Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf [www.nestle.com](http://www.nestle.com)

Name	Beruflicher Hintergrund
Rainer E. Gut	Credit Suisse Group, CH, VR-Präsident (1986–2000), Ehrenpräsident (seit 2000) Credit Suisse First Boston, CH, VR-Präsident (1990–2000) Credit Suisse, CH, VR-Präsident (1983–2000)
Peter Brabeck-Letmathe	Siehe 4.1. dieses Berichts
Andreas Koopmann	Bobst Group S.A., CH, CEO (seit 1995), VR-Mitglied (1998–2002), Generaldirektor (1994–1995), Konzernleitungsmitglied, verantwortlich für die Produktion (1991–1994), Direktor (1989–1991) Bobst Group Inc., USA, Direktor Engineering & Manufacturing (1982–1989) Motor Columbus AG, Holding, CH, Assistent eines Konzernleitungsmitglieds (1980–1982)
Edward George (Lord George)	Karriere bei der Bank von England, GB (1962–2003): Gouverneur (1993–2003), Stv. Gouverneur (1990–1993), Generaldirektor (1982–1990)
Rolf Hänggi	Berater (seit 1997) Zürich Versicherungs-Gesellschaft, CH (1976–1997): VR-Mitglied (1993–1997), Stv. CEO (1988–1997), Konzernleitungsmitglied (1986–1997)
Jean-Pierre Meyers	L'Oréal S.A., FR, Vize-Präsident des VR (seit 1994) Bettencourt-Schueller Stiftung, FR, Vize-Präsident des Stiftungsrates (seit 1988)
Peter Böckli	Böckli Bodmer & Partner, Basel, CH (seit 1981) Universität Basel, CH, Professor für Steuer- und Wirtschaftsrecht (1975–2001) Rechtsanwalt in New York, Paris und Basel (1963–1981)

Nobuyuki Idei	Sony Corporation, JP, VR-Präsident und CEO der Gruppe (seit 2000) Sony Corporation, JP, VR-Präsident und Generaldirektor (1995–1999) IT Strategy Headquarters, Mitglied (seit 2001) IT Strategy Council (IT-Beratungsgruppe) der japanischen Regierung, Vorsitzender (2000)
André Kudelski	Kudelski-Gruppe, CH, VR-Präsident und CEO (seit 1991) Kudelski S.A., CH, Direktor der Geschäftssparte Pay-TV (1989–1990) Kudelski S.A., CH, Produktmanager für Pay-TV-Produkte (1986–1989)
Kaspar Villiger	Bundesrat (1989–2003; Schweizerischer Bundespräsident in 1995 und 2002) Mitglied des Schweizerischen Parlaments (Ständerat 1987–1989, Nationalrat 1982–1987) Villiger Soehne AG, CH, Präsident und CEO, Mitinhaber des Familienunternehmens (1966–1989)
Daniel Borel	Logitech International S.A., CH, Präsident (seit 1998), Präsident und CEO (1992–1998) Logitech S.A., CH, Mitbegründer (1981), Präsident und CEO (1982–1988) Bobst S.A., CH, Division Bobstgraphic (1977–1981)
Carolina Müller-Möhl	Müller-Möhl Group, CH, Präsidentin (seit 2000) Müller-Möhl Holding AG, CH, Vize-Präsidentin (1999–2000) Journalistin, Projektleiterin im Werbebereich und PR-Beraterin (bis 1999)

#### b) Operative Führungsaufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrates

Ausser Peter Brabeck-Letmathe sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates nicht exekutive Mitglieder.

#### c) Angaben pro nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates

- Angabe, ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Konzernleitung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte.
- Angabe, ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.

Alle nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates sind unabhängig, gehörten vorher nicht der Nestlé-Konzernleitung an und stehen mit Nestlé in keinen wesentlichen geschäftlichen Beziehungen.

Zu Kreuzverflechtungen siehe 3.3 dieses Berichts.



### 3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen

- Tätigkeiten in Unternehmen mit grösserer strategischer Beteiligung von Nestlé

Rainer E. Gut

- **L'Oréal S.A., FR**  
Vize-Präsident des VR

Peter Brabeck-Letmathe

- **Alcon, Inc., CH**  
Vize-Präsident des VR
- **Cereal Partners Worldwide**  
Co-Präsident des Supervisory Board
- **Dreyer's Grand Ice Cream Holdings, Inc., US**  
Vize-Präsident
- **L'Oréal S.A., FR**  
VR-Mitglied
- **Stiftung Zukunft Schweiz, CH**  
Stiftungsratsmitglied
- **Credit Suisse Group, CH**  
Vize-Präsident des VR
- **Stiftung der Internationalen Föderation der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, CH**  
Stiftungsratsmitglied
- **Roche Holding AG, CH**  
VR-Mitglied

**European Roundtable of Industrialists, BE**  
Mitglied  
**Prince of Wales International Business Leaders Forum, GB**  
Stv. Vorsitzender  
**World Economic Forum, CH**  
Stiftungsratsmitglied

Andreas Koopmann

- **SIG Holding AG, CH**  
VR-Mitglied
- **Swissmem, CH**  
Vize-Präsident

**Credit Suisse Group, CH**  
Vize-Präsident des Beirates

Edward George (Lord George)

- **Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, CH**  
VR-Mitglied
- **Grosvenor Group Holdings Ltd, GB**  
VR-Mitglied
- **N. M. Rothschild and Sons Ltd, GB**  
VR-Mitglied
- **Rothschilds Continuation Holdings AG, CH**  
VR-Mitglied

Rolf Hänggi

- **Rüd, Blass & Cie AG, Bankgeschäft, CH**  
Präsident
- **Roche Holding AG, CH**  
Vize-Präsident
- **GFG Gesellschaft für Grundeigentum, CH**  
Präsident
- **AG für Immobilien und Handelswerte, CH**  
Präsident
- **Deutsche Asset Management Investmentgesellschaft mbH (früher DEGEF), DE**  
Aufsichtsratsmitglied
- **Werner Abegg Fonds, CH**  
Stiftungsratsmitglied

Jean-Pierre Meyers

**Rothschild Ophthalmological Foundation, FR**  
Stiftungsratsmitglied  
**Téthys S.A.S., FR**  
Aufsichtsratsmitglied

Peter Böckli

**Assivalor AG, CH**  
VR-Mitglied  
**Doerenkamp-Stiftung, CH**  
Sekretär des Stiftungsrates  
**Hason AG, CH**  
VR-Mitglied  
**Holler-Stiftung, DE**  
Stiftungsratsmitglied  
**Manufacture des Montres Rolex S.A., CH**  
Vize-Präsident des VR  
**UBS AG, CH**  
Vize-Präsident des VR  
**Vinetum AG, CH**  
VR-Mitglied

Nobuyuki Idei

**Nippon Keidanren, JP**  
Vize-Präsident

**Bank of Japan, JP**  
Mitglied des Beirates  
**General Motors Corporation, US**  
Beirat Asien  
**World Economic Forum, CH**  
Stiftungsratsmitglied und  
Vize-Präsident des International  
Business Council, Asia-Pacific Region

André Kudelski

**Dassault Systèmes S.A., FR**  
VR-Mitglied  
**Groupe Edipresse, CH**  
VR-Mitglied  
**Handelskammer Schweiz-USA, CH**  
Mitglied des Vorstands

**Credit Suisse Group, CH**  
Mitglied des schweizerischen Beirates

Kaspar Villiger

**AG für die Neue Zürcher Zeitung, CH**  
VR-Mitglied  
**Swiss Re (Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft), CH**  
VR-Mitglied

Daniel Borel

**Phonak A.G., CH**  
VR-Mitglied  
**Bank Julius Baer, CH**  
VR-Mitglied  
**Defitech Foundation, CH**  
Stiftungsratsmitglied  
**Stiftung für die Exzellenz der Ausbildung in der Schweiz, CH**  
Präsident

Carolina Müller-Möhl

**Hyo Invest Holding AG, CH**  
Präsidentin  
**Stiftung Pestalozzianum, CH**  
Stiftungsratsmitglied  
**Plus Orthopedics Holding AG, CH**  
VR-Mitglied

### 3.3 Kreuzverflechtungen

*Hinweis auf gegenseitige Einsitznahme in Verwaltungsräten von kotierten Gesellschaften*

Rainer E. Gut, Peter Brabeck-Letmathe und Jean-Pierre Meyers sind im Verwaltungsrat von Nestlé und L'Oréal vertreten. Peter Brabeck-Letmathe und Rolf Hänggi sind Verwaltungsratsmitglieder von Nestlé und Roche.

### 3.4 Wahl und Amtszeit

#### 3.4.1 Grundsätze des Wahlverfahrens und Amtszeitbeschränkungen

Die Generalversammlung der Aktionäre ist befugt, die Verwaltungsratsmitglieder zu wählen und abzurufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für maximal fünf Jahre gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Der Verwaltungsrat wird nach dem Rotationsprinzip erneuert (siehe Art. 23 der Statuten, Anhang 1).

Die Amtsdauer eines jeden Mitglieds läuft spätestens bei der ordentlichen Generalversammlung ab, die auf den 72. Geburtstag des Verwaltungsratsmitglieds folgt.

Das Auswahlverfahren wird unter 3.5.2 (Nominations-Ausschuss) beschrieben.

#### 3.4.2 Erstmalige Wahl und verbleibende Amtsdauer

	Erstmalige Wahl	Verbleibende Amtsdauer <sup>(1)</sup>
Rainer E. Gut Präsident	14.05.1981	2005
Peter Brabeck-Letmathe Vize-Präsident und Delegierter des VR (CEO)	05.06.1997	2007
Andreas Koopmann	03.04.2003	2008
Edward George (Lord George)	22.04.2004	2007
Rolf Hänggi	22.04.2004	2008
Jean-Pierre Meyers	30.05.1991	2006
Peter Böckli	27.05.1993	2008
Nobuyuki Idei	05.04.2001	2006
André Kudelski	05.04.2001	2006
Kaspar Villiger	22.04.2004	2009
Daniel Borel	22.04.2004	2009
Carolina Müller-Möhl	22.04.2004	2009

<sup>(1)</sup> bis und mit ordentlicher Generalversammlung der Aktionäre

### 3.5 Interne Organisation

#### 3.5.1 Aufgabenverteilung im Verwaltungsrat

	Verwaltungsrats- Ausschuss <sup>(1)</sup>	Vergütungs- Ausschuss <sup>(2)</sup>	Kontroll- Ausschuss <sup>(3)</sup>
Rainer E. Gut Präsident	• (Vorsitz)	• (Vorsitz)	
Peter Brabeck-Letmathe Vize-Präsident und Delegierter des VR (CEO)	•		
Andreas Koopmann	•	•	
Edward George (Lord George)	•	•	
Rolf Hänggi	•		• (Vorsitz)
Jean-Pierre Meyers			•
Peter Böckli			
Nobuyuki Idei			
André Kudelski			
Kaspar Villiger			•
Daniel Borel			
Carolina Müller-Möhl			

#### 3.5.2 Aufgaben und Zuständigkeitsbereich der verschiedenen Ausschüsse

- <sup>(1)</sup> Der **Verwaltungsrats-Ausschuss** stellt die Verbindung zwischen dem Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und dem Verwaltungsrat sicher. Er handelt im Namen des Verwaltungsrates, um die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu fördern, und fungiert auch als **Nominations-, Corporate-Governance- und Finanz-Ausschuss**. Der **Nominations-Ausschuss** legt die Prinzipien zur Ernennung von Verwaltungsratskandidaten fest und bereitet zuhanden des Verwaltungsrates einen Nominationsvorschlag zur Entscheidung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder verfügen über die erforderlichen Erfahrungen und Qualifikationen zur Ausübung ihrer Funktionen. Neu gewählte Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine angemessene Einführung in die Geschäfte und Angelegenheiten des Unternehmens. Gegebenenfalls organisiert der Verwaltungsrat eine weiter gehende Schulung seiner Mitglieder. Der **Corporate-Governance-Ausschuss** überprüft regelmässig die Prinzipien der Corporate Governance und legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen vor. Der **Finanz-Ausschuss** überprüft den Bilanzbewirtschaftungsrahmen der Gruppe und erstellt bzw. aktualisiert Risikomanagement-Richtlinien zur Bilanzbewirtschaftung zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- <sup>(2)</sup> Der **Vergütungs-Ausschuss** stellt Prinzipien zur Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern auf und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Er wacht über der Einhaltung der Vergütungsprinzipien der Gesellschaft und des Konzerns und bespricht diese mit dem Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). Ferner legt er die Vergütungen des Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und der einzelnen Mitglieder der Konzernleitung fest. Die Vergütung des Präsidenten des Verwaltungsrates wird von den zwei anderen Mitgliedern des Ausschusses festgelegt. Der Vergütungs-Ausschuss informiert den Verwaltungsrat über seine Beschlüsse und hält ihn über die Vergütungspolitik der Gruppe auf dem Laufenden.
- <sup>(3)</sup> Der **Kontroll-Ausschuss** setzt sich aus drei vom Verwaltungsrat ernannten Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, unter Ausschluss des Präsidenten und des Delegierten. Die Pflichten und Befugnisse des Kontroll-Ausschusses werden in einem spezifischen Reglement festgehalten, das vom Verwaltungsrat erlassen wird. In der Ausübung seiner Funktionen hat er unbeschränkt Zugang zum Management, zu den Geschäftsbüchern und

Akten des Unternehmens. Der Kontroll-Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Überwachung der Finanzkontrolle durch eine direkte Verbindung mit KPMG SA (externe Revisionsstelle) sowie der Nestlé Audit Group (interne Revisionsabteilung). Die Hauptaufgaben des Kontroll-Ausschusses umfassen unter anderem:

- Besprechung der Nestlé-internen Buchhaltungsverfahren
- Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Nomination einer externen Revisionsstelle zur Wahl durch die Aktionäre
- Besprechung der Revisionsverfahren, einschliesslich des vorgeschlagenen Umfangs und der Ergebnisse der Revision
- regelmässige Informationsbeschaffung betreffend wichtige Ergebnisse und Fortschreiten der Revisionen
- Qualitätskontrolle der internen und externen Revision
- Präsentation der Schlussfolgerungen betreffend die Genehmigung der Finanziellen Berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrates

Der Kontroll-Ausschuss berichtet regelmässig dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Kontrolle und schlägt entsprechende Massnahmen vor. Die Verantwortung für die Genehmigung der Finanziellen Berichterstattung bleibt beim Verwaltungsrat.

### 3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

2004 wurde folgende Anzahl Sitzungen abgehalten:

- Verwaltungsrat 5\*
- Verwaltungsrats-Ausschuss 8\*
- Kontroll-Ausschuss 3
- Vergütungs-Ausschuss 3\*

\* einschliesslich einer Sitzung während des Besuches des Verwaltungsrates bei Nestlé in den USA

Der Verwaltungsrat reservierte sich einen ganzen Tag für die Besprechung strategischer Fragen; eine Sitzung fand während des jährlichen Besuches in einem Markt von Nestlé statt (2004: Nestlé in den USA). Eine Sitzung des Verwaltungsrats-Ausschusses fand bei Nestlé Italien statt. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug drei Stunden. Die Präsenzquote bei Verwaltungsratssitzungen betrug über 90%.

## 3.6 Kompetenzregelung

Die Organe haben folgende Kompetenzen:

### 3.6.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Verfügungsorgan des Unternehmens. Er ist verantwortlich für die Oberaufsicht über die Gruppe. Er kümmert sich um alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz und Statuten oder spezifischen, vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation des Unternehmens;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung des Präsidenten und des/der Vize-Präsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates sowie des Delegierten des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Konzernleitung;
- e) Oberaufsicht über den Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und die weiteren Konzernleitungsmitglieder, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat erteilt werden;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beratung und Genehmigung der Vorschläge des Delegierten des Verwaltungsrates (CEO):
  - langfristige Strategie der Gruppe und ihr Jahresbudget für Investitionen;
  - grössere Finanztransaktionen;
- i) Beratung und Genehmigung:
  - der Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance;
  - Überprüfung aller dem Verwaltungsrat vorgelegten Berichte und Beschlussfassung darüber.

### 3.6.2 Konzernleitung

Der Verwaltungsrat delegiert, insofern Gesetz, Statuten und Weisungen des Verwaltungsrates nichts anderes vorsehen, die operationelle Führungsgewalt des Unternehmens und der Gruppe an den Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) zusammen mit dem Recht, diese weiterzudelegieren.

Der Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) führt den Vorsitz der Konzernleitung, die sich aus allen Generaldirektoren und Stellvertretenden Generaldirektoren zusammensetzt, und erteilt allen Mitgliedern im Rahmen der Reglemente der Konzernleitung einzeln die zur Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Befugnisse.

### 3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung

*Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrates gegenüber der Konzernleitung des Emittenten wie zum Beispiel interne Revision, Risikomanagement-Systeme oder Management-Informationssysteme (MIS):*

Der Verwaltungsrat wird regelmässig und umfassend über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Nestlé und der Gruppe informiert. Folgende Stellen tragen ebenfalls zur ordentlichen Entscheidungsfindung bei:

Die **externe Revisionsstelle** KPMG SA (Revisionsstelle für die Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe), deren Prüfung in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht und nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes sowie nach den International Standards on Auditing (ISA) erfolgt;

Die **Nestlé Audit Group**, die internen Konzernauditorinnen, die in direkter Verbindung zum Kontroll-Ausschuss stehen (siehe 3.5.2 oben). Die Nestlé Audit Group umfasst eine Einheit von internationalen Auditorinnen, die zur Erfüllung von Revisionsaufgaben weltweit unterwegs sind;

**Group Risk Services**, die interne Risikomanagementabteilung, die alle Konzerneinheiten in den Bereichen Risikomanagement, Schadensverhütung, Schadensabwicklung und Versicherungs- und Risikofinanzierungen unterstützt.

#### 4. Konzernleitung

##### 4.1 Mitglieder der Konzernleitung

###### a) Name / Geburtsjahr / Nationalität / Funktion

Name	Geburtsjahr	Nationalität	Aktuelle Funktion
Peter Brabeck-Letmathe	1944	Österreich	Vize-Präsident und Delegierter des VR (CEO)
Michael W. O. Garrett	1942	Grossbritannien und Australien	GD: Zone Asien, Ozeanien, Afrika, Mittlerer Osten
Francisco Castañer	1944	Spanien	GD: Pharmazeutika und Kosmetika, Verbindung zu L'Oréal, Human Resources, Corporate Affairs
Wolfgang H. Reichenberger	1953	Schweiz und Österreich	GD: Finanzen, Controlling, Rechtswesen, Steuern, Einkauf, Export
Lars Olofsson	1951	Schweden	GD: Zone Europa
Werner Bauer	1950	Deutschland	GD: Technik, Produktion, Umwelt, Forschung und Entwicklung
Frits van Dijk	1947	Niederlande	GD: Nestlé Waters
Ed Marra	1952	Kanada und USA	GD: Strategische Geschäftseinheiten, Marketing
Paul Bulcke	1954	Belgien	GD: Zone USA, Kanada, Lateinamerika, Karibik
Chris Johnson	1961	USA	Stv. GD: GLOBE, Informationssysteme, Strategische Versorgungskette, eNestlé, Informationssicherheit
Luis Cantarell	1952	Spanien	Stv. GD: Nestlé Nutrition

ab 01.01.2005

Carlo M. Donati (GD: Generaldirektor)	1946	Schweiz	ab 18.02.2005: GD Nestlé Waters
--	------	---------	---------------------------------

Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf [www.nestle.com](http://www.nestle.com)

###### b) Ausbildung

###### Bei Nestlé tätig seit

Peter Brabeck-Letmathe	Wirtschaftswissenschaften	1968
Michael W. O. Garrett	Betriebswirtschaft	1961
Francisco Castañer	Wirtschaftswissenschaften	1964
Wolfgang H. Reichenberger	Wirtschaftswissenschaften	1977
Lars Olofsson	Betriebswirtschaft	1976
Werner Bauer	Chemie-Ingenieur	1990
Frits van Dijk	Wirtschaftswissenschaften	1970
Ed Marra	Betriebswirtschaft	1981
Paul Bulcke	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft	1979
Chris Johnson	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft	1983
Luis Cantarell	Wirtschaftswissenschaften	1976
ab 01.01.2005		
Carlo M. Donati	Politikwissenschaften	1973

### c) Frühere Tätigkeiten für Nestlé oder ihre Gruppengesellschaften

Peter Brabeck-Letmathe

Generaldirektor Strategische Geschäftseinheit II, Nestlé AG, CH (1992–1997)  
Direktor, Abteilung Kulinarische Produkte, Nestec AG, CH (1987–1991)  
VR-Präsident und Generaldirektor, Nestlé Venezuela S.A. (1983–1987)

Michael W. O. Garrett

Generaldirektor für Asien und Ozeanien, Nestlé S.A., CH (1993–1996)  
Generaldirektor, Nestlé Japan Ltd. (1990–1992)  
Generaldirektor, Nestlé Australia Ltd. (1985–1990)

Francisco Castañer

Generaldirektor, Nestlé España S.A. (1986–1996)  
Stv. Generaldirektor, Nestlé España S.A. (1984–1986)  
Generaldirektor, Alimentos Refrigerados S.A. (Nestlé-Gruppe), ES (1982–1984)

Wolfgang H. Reichenberger

Generaldirektor, Nestlé Japan Ltd. (1999–2001)  
Generaldirektor, Nestlé New Zealand Ltd. (1996–1999)  
Direktor Finanzen, Nestlé AG, CH (1993–1996)

Lars Olofsson

VR-Präsident und Generaldirektor, Nestlé France S.A. (1997–2001)  
Generaldirektor, Nestlé Norden AB, SE (1995–1996)  
Generaldirektor, France Glaces Findus S.A. (1992–1995)

Werner Bauer

Generaldirektor, Nestlé Region Süd- und Ostafrika, ZA (2000–2002)  
Technischer Direktor, Nestlé Region Süd- und Ostafrika, ZA (1998–2000)  
Leiter Forschung und Entwicklung, Nestec AG, CH (1996–1998)

Frits van Dijk

Generaldirektor, Nestlé Japan Ltd. (1995–1999)  
Generaldirektor, Nestlé Malaysia Bhd. (1988–1995)  
Marketingdirektor, Nestlé Philippines, Inc. (1985–1987)

Ed Marra

Generaldirektor, Nestlé Canada, Inc. (2000–2003)  
Generaldirektor, Geschäftsdivision Getränke, Nestlé USA, Inc. (1996–2000)  
Marketing und Verkauf Tiefkühlprodukte, Nestlé USA, Inc., (1993–1996; Generaldirektor ab 1996)

Paul Bulcke

Generaldirektor, Nestlé Deutschland AG (2000–2003)  
Generaldirektor, Nestlé Cesko s.r.o. und Nestlé Slovensko s.r.o. (1998–2000)  
Generaldirektor, Nestlé Portugal S.A. (1996–1998)  
Marketing-, Verkaufs- und Divisionsfunktionen, Nestlé Peru S.A., Nestlé Ecuador S.A. und Nestlé Chile S.A. (1980–1996)

Chris Johnson

Generaldirektor, Nestlé Taiwan Ltd. (1998–2000)  
Regionaldirektor, Region Asien, Perrier Vittel S.A. (Nestlé-Gruppe), FR (1995–1997)  
Leiter Geschäftseinheit Erfrischungsgetränke, Nestlé Japan Ltd. (1993–1995)

Luis Cantarell

Direktor, Strategische Geschäftsdivision Ernährung, Nestec AG, CH (2001–2002)  
Generaldirektor, Nestlé Portugal S.A. (1998–2001)  
Leiter Kaffee, Kulinarische Produkte, FoodServices, Nestlé España S.A. (1996–1998)

ab 01.01.2005

Carlo M. Donati

Generaldirektor, Region Nestlé Südasiens (2000–2004)  
Generaldirektor, Nestlé India Ltd. (1998–1999)  
Divisionsdirektor, Nestlé Italiana S.p.A (1996–1997)



## 4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen

- Tätigkeiten in Unternehmen mit grösserer strategischer Beteiligung von Nestlé

### Peter Brabeck-Letmathe

Siehe 3.2 dieses Berichts

### Michael W. O. Garrett

- **Cereal Partners Worldwide**  
Mitglied des Supervisory Board
- **Nestlé India Ltd, IN**  
VR-Mitglied
- **Nestlé Malaysia Bhd., MY**  
VR-Mitglied
- **Nestlé Milkpak Ltd, PK**  
VR-Mitglied
- **Nestlé Nigeria PLC, NG**  
VR-Mitglied
- **OSEM Investments Ltd, IL**  
VR-Präsident  
**Wirtschaftsforum Europa-Asien (Evian Group), CH**  
Vorsitzender  
**Prudential plc, UK**  
VR-Mitglied  
**Handelskammer Schweiz-Japan, CH**  
Mitglied des Vorstands

**APEC (Asia-Pacific Economic Cooperation) Food System, US**  
Mitglied des Beirates  
**Investment Advisory Council, TR**  
Mitglied  
**Lausanne Tokyo Business Leaders' Club, CH**  
Mitglied  
**Sir William Tyree Foundation of the Australian Industry Group, AU**  
Visiting International Fellow  
**World Economic Forum, CH**  
Mitglied der Gruppe «Food Governors»  
**WTO Information Business Advisory Council, CH**  
Mitglied

### Francisco Castañer

- **Alcon, Inc., CH**  
VR-Mitglied
- **Galderma Pharma AG, CH**  
VR-Mitglied
- **L'Oréal S.A., FR**  
VR-Mitglied

### Wolfgang H. Reichenberger

- **Alcon, Inc., CH**  
VR-Mitglied
- **Life Ventures S.A., CH**  
VR-Präsident
- **Nestlé Deutschland AG, DE**  
Aufsichtsratsmitglied  
**Société Montreux-Palace S.A., CH**  
VR-Mitglied  
**Industrie-Holding, CH**  
Mitglied  
**Handelskammer Schweiz-USA, CH**  
Mitglied des Vorstands  
**Vereinigung Schweizerischer Finanzfachleute (VSF), CH**  
Mitglied  
**SWX Swiss Exchange, CH**  
Zulassungsstelle, Mitglied des Ausschusses  
**Venture Incubator AG, CH**  
VR-Mitglied

**American-Swiss Foundation, CH**  
Mitglied des schweizerischen Beirates

Lars Olofsson

- **Cereal Partners Worldwide**  
Mitglied des Supervisory Board
- **Nestlé Entreprises S.A.S., FR**  
VR-Präsident
- **Société des Produits Nestlé S.A., CH**  
Präsident
- **Nestlé Schweiz AG, CH**  
VR-Präsident
- **Europäischer Markenverband (AIM), BE**  
Präsident des Vorstandes

Foreign Investment Advisory Council, RU  
Mitglied

Werner Bauer

- **Alcon, Inc., CH**  
VR-Mitglied
- **Cereal Partners Worldwide**  
Mitglied des Supervisory Board
- **Life Ventures S.A., CH**  
Vize-Präsident des VR
- **Rychiger AG, CH**  
VR-Präsident
- **Bertelsmann Stiftung, DE**  
Stiftungsratsmitglied
- **Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie, CH**  
Mitglied des Vorstands

Frits van Dijk

- **Compagnie Financière du Haut-Rhin SA, LX**  
VR-Präsident und CEO
- **Manantiales la Asunción, S.A. de C.V., MX**  
VR-Mitglied
- **Nestlé Waters MT (Management & Technology) SAS, FR**  
VR-Präsident
- **Nestlé Waters S.A.S., FR**  
VR-Präsident

Ed Marra

- **Beverage Partners Worldwide S.A., CH**  
Co-Präsident des VR
- **Life Ventures S.A., CH**  
VR-Mitglied
- **Nestlé Nespresso S.A., CH**  
VR-Präsident

Paul Bulcke

- **Beverage Partners Worldwide S.A., CH**  
VR-Mitglied
- **Cereal Partners Worldwide**  
Mitglied des Supervisory Board
- **Dairy Partners Americas, CH/NZ**  
Co-Präsident des Supervisory Board
- **Nestlé Brazil Ltda., BR**  
VR-Präsident
- **Nestlé Chile S.A., CL**  
VR-Präsident
- **Handelskammer Schweiz-Lateinamerika, CH**  
Mitglied des Vorstands

Chris Johnson

Global Commerce Initiative (GCI), BE  
VR-Mitglied  
EAN International, BE  
Konzernleitungsmitglied

Luis Cantarell

- Laboratoires innéov SNC, FR  
Co-Präsident des VR
- Life Ventures S.A., CH  
VR-Mitglied
- Sofinol SA, CH  
VR-Präsident und Direktor

ab 01.01.2005

Carlo M. Donati

Keine

#### 4.3 Managementverträge

*Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Führungsaufgaben sowie der Form und des Umfanges der Entschädigung für die Auftrags Erfüllung.*

Bei Nestlé bestehen keine solchen Managementverträge.

## 5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen<sup>(1)</sup>

### 5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme

Der Vergütungs-Ausschuss des Verwaltungsrates legt sowohl die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates als auch jene der Mitglieder der Konzernleitung fest.

Die Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und Beteiligungen amtierender und ehemaliger Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Konzernleitung von Nestlé sind die folgenden:

#### Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine jährliche Vergütung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats- sowie des Kontroll-Ausschusses erhalten eine zusätzliche Vergütung. Zudem erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine jährliche Kostenvergütung. Der Präsident des Verwaltungsrates ist zu einem Gehalt, einer Erfolgsprämie sowie zu Optionsrechten für Aktien berechtigt, ebenso wie der Delegierte des Verwaltungsrates (CEO).

Die Hälfte der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die gesamte zusätzliche Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats-Ausschusses werden durch Übertragung von Nestlé-Aktien bezahlt, bewertet zum Ex-Dividende-Schlusskurs am Tag der Dividendenzahlung. Diese Aktien können während zweier Jahre nicht verkauft werden.

#### Mitglieder der Konzernleitung

Die Summe aller jährlichen Vergütungen an die Mitglieder der Konzernleitung setzt sich zusammen aus einem Gehalt, einer Erfolgsprämie (basiert auf individuellem Leistungsausweis und auf der Realisierung der Ziele der Gruppe) sowie Optionsrechten für Aktien.

Die Mitglieder der Konzernleitung können wahlweise einen Teil oder die gesamte Erfolgsprämie in Form von Nestlé-Aktien beziehen, bewertet zum durchschnittlichen Preis der zehn letzten Handelstage vom Januar des Zuteilungsjahres. Diese Aktien können während dreier Jahre nicht verkauft werden.

## 5.2 Entschädigungen an amtierende Organmitglieder

5.2.1 Die Summe aller Entschädigungen, die während des Berichtsjahres von der Nestlé AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgerichtet wurden und direkt oder indirekt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder der Konzernleitung zugute kamen:

5.2.2 Der Betrag ist:

- Für das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Konzernleitung: CHF 17 560 255.
- Für nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates: CHF 4 086 726.

5.2.3 2004 wurden keine Abgangsentschädigungen an Personen ausgerichtet, die im Berichtsjahr ihre Organfunktion beendeten.

## 5.3 Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder

2004 wurden CHF 637 978 an ein ehemaliges Organmitglied ausgerichtet, das in dem der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahr seine Funktion beendete.

<sup>(1)</sup> Weitere Informationen finden Sie in der Anmerkung 22 der Konzernrechnung 2004 der Nestlé-Gruppe

#### 5.4 Aktienzuteilung im Berichtsjahr

Die Anzahl Nestlé-Aktien, die 2004 den nachfolgend aufgeführten Personen zugeteilt wurden, beträgt:

- An das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Konzernleitung: 21 542 Aktien im Nennwert von je CHF 1.
- An nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates: 6772 Aktien im Nennwert von je CHF 1.

#### 5.5 Aktienbesitz

Am 31. Dezember 2004 besaßen amtierende Organmitglieder folgende Anzahl Nestlé-Aktien:

- Das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates, die Mitglieder der Konzernleitung sowie diesen nahe stehende Personen: 77 156 Aktien.
- Nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen: 347 018 Aktien.

#### 5.6 Optionsrechte

Übersicht über die Optionsrechte und Warrants<sup>(1)</sup> auf Nestlé-Aktien, die am 31. Dezember 2004 von den folgenden Personen gehalten wurden:

##### Exekutives Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglieder der Konzernleitung sowie diesen nahe stehende Personen

Zuteilungsdatum (Optionsrechte) <sup>(2)</sup>	Dauer	Ausübungspreis	Anzahl ausstehende Optionsrechte
01.02.2004	7 Jahre	CHF 329.10	204 000
01.02.2003	7 Jahre	CHF 278.55	110 900
01.03.2002	7 Jahre	CHF 367.35	99 600
01.03.2001	7 Jahre	CHF 343.20	76 509
01.01.2000	7 Jahre	CHF 281.90	40 040
01.01.1999	7 Jahre	CHF 260.90	31 110

##### Nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen

Zuteilungsdatum (Optionsrechte) <sup>(2)</sup>	Dauer	Ausübungspreis	Anzahl ausstehende Optionsrechte
01.01.2000	7 Jahre	CHF 281.90	95 590

Zuteilungsdatum (Warrants) <sup>(3)</sup>	Dauer	Ausübungspreis	Anzahl ausstehende Warrants
15.06.2000	5 Jahre	CHF 360.00	157 000

#### 5.7 Zusätzliche Gebühren und Vergütungen

Zusätzliche Gebühren oder Vergütungen wurden der Nestlé AG oder ihren Tochtergesellschaften weder von Mitgliedern des Verwaltungsrates noch diesen nahe stehenden Personen in Rechnung gestellt, wie in der SWX-Richtlinie definiert.

<sup>(1)</sup> Bis Ende 2000 bestand die Entlohnung des Verwaltungsrates zum Teil aus Warrants auf Nestlé-AG-Aktien. Diese waren von einem Finanzinstitut herausgegeben und seinerzeit von Nestlé AG für nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates gekauft worden. Nestlé AG hat keine direkte Beziehung zu diesen Warrants.

<sup>(2)</sup> Das Bezugsverhältnis zwischen Optionsrechten und Aktien ist jeweils 1:1

<sup>(3)</sup> Das Bezugsverhältnis zwischen Warrants und Aktien ist jeweils 500:10

## 5.8 Darlehen an Organmitglieder

5.8.1 Gesamthöhe und Konditionen der Sicherheiten und noch nicht zurückgezahlten Darlehen, Vorschüsse und/oder Kredite, welche die Nestlé AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung gewährte, am 31. Dezember 2004.

5.8.2 Die Summe der gewährten Beträge belief sich am 31. Dezember 2004 auf:

- Für das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und Mitglieder der Konzernleitung<sup>(4)</sup>: CHF 345 449.
- Für nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates: keine

Nahe stehende Personen erhielten keine Darlehen.

Darlehen werden generell innert drei Jahren zurückbezahlt und sind zinsfrei.

## 5.9 Höchste Gesamtentschädigung

Die Elemente der höchsten Einzelentschädigung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates im Jahr 2004 sind folgende:

- Entschädigung: CHF 2 849 289 (in bar)
- Übertragung Aktien: 17 591 Aktien
- Zuteilung Optionsrechte: 100 000 Optionsrechte

## 6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

### 6.1 Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

6.1.1 Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter. Als Aktionär gegenüber dem Unternehmen gilt nur, wer gültig ins Aktienbuch eingetragen ist; nur diese Person kann gegenüber dem Unternehmen die Rechte aus seinen Aktien ausüben (Art. 6, Abs. 4 der Statuten, Anhang 1). Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

Jeder Aktionär mit Stimmrecht kann seine Aktien durch einen anderen als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen (Art. 14, Abs. 2 der Statuten, Anhang 1). Die Nestlé AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch das Unternehmen oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Weder einer noch mehrere Aktionäre, die miteinander verbunden sind, können bei der Ausübung des Stimmrechts für eigene oder vertretene Aktien zusammen für mehr als 3% des Aktienkapitals stimmen (Art. 14, Abs. 3 der Statuten, Anhang 1).

Um die Ausübung des Stimmrechts auf den in Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, gewährt der Verwaltungsrat gewissen Banken eine Ausnahme von der Begrenzung des Stimmrechts für Aktien, die von ihren Kunden bei ihnen deponiert sind und insgesamt mehr als 3% des Aktienkapitals ausmachen.

Genauere Angaben zu Ausnahmen bei den Stimmrechtsbeschränkungen finden Sie in Art. 14, Abs. 4 und 5 der Statuten (Anhang 1).

6.1.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, gewährt der Verwaltungsrat durch Reglement bestimmten Nominees die Überschreitung der Begrenzung von 3% für die Eintragung als Aktionäre mit Stimmrecht. Für die Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten sind die im Aktienbuch eingetragenen Nominees verantwortlich.

<sup>(4)</sup> 6 Begünstigte

### 6.1.3 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen

Für die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung des Stimmrechts und Begrenzung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist die Anwesenheit an einer Generalversammlung so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien gefasst werden (Art. 17 der Statuten, Anhang 1). Siehe auch Art. 14, Abs. 5 der Statuten (Anhang 1).

### 6.1.4 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen

Jeder Aktionär mit Stimmrecht kann seine Aktien durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht vertreten lassen (Art. 14, Abs. 2 der Statuten, Anhang 1). Die Nestlé AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch das Unternehmen oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

## 6.2 Statutarische Quoren

Siehe Art. 16 und 17 Abs. 1 der Statuten (Anhang 1).

## 6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die statutarischen Bestimmungen der Nestlé AG (Art. 11 und 12 der Statuten, Anhang 1) weichen nicht vom Gesetz ab.

## 6.4 Traktandierung

Siehe Art. 20 der Statuten (Anhang 1).

## 6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen ist der Stand der Aktienbucheintragungen am 20. Tag vor der Generalversammlung massgeblich (Art. 6, Abs. 7 der Statuten, Anhang 1).

## 7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

### 7.1 Angebotspflicht

Die Statuten der Nestlé AG enthalten keine «Opting-out»- bzw. «Opting-up»-Klausel. Gültigkeit haben deshalb die Bestimmungen von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) betreffend den Grenzwert für die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes von 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% der Stimmrechte.

### 7.2 Kontrollwechselklauseln

Es bestehen keine solchen Vereinbarungen.

## 8. Revisionsstelle

### 8.1 Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors

Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA («KPMG SA» genannt in diesem Bericht) wurde am 22. Mai 1993 zum ersten Mal als leitende Revisionsstelle der Nestlé AG gewählt. Am 11. April 2002 anlässlich der 135. ordentlichen Generalversammlung der Nestlé AG wurde KPMG SA für eine Amtsdauer von drei Jahren als leitende Revisionsstelle für den Jahresbericht der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe wieder gewählt.

Der Revisionsbericht wird durch zwei Partner von KPMG im Namen von KPMG SA unterzeichnet. Herr S. Cormack unterzeichnete in seiner Funktion als leitender Revisor den Jahresbericht der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe erstmals für das Geschäftsjahr 1998. Herr S. Cormack unterzeichnete gemeinsam mit Herrn B. Mathers und Herrn W. Tannett auch den Revisionsbericht für 1997.

## 8.2 Revisionsgebühr

Die an die Revisionsstelle für 2004 ausgerichteten Gesamtgebühren betragen CHF 38 Mio., wovon KPMG als leitende Revisionsstelle CHF 34 Mio. erhielt.

## 8.3 Zusätzliche Gebühren

Insgesamt wurden an die Revisionsstelle für 2004 im Zusammenhang mit zusätzlichen Dienstleistungen Gebühren in Höhe von CHF 14 Mio. entrichtet, wovon KPMG CHF 6 Mio. erhielt.

Die Nestlé-Gruppe und KPMG haben sich auf klare Richtlinien über die Fachdienstleistungen geeinigt, die von KPMG erbracht werden können. Diese Dienstleistungen schliessen due diligence bei Fusionen, Akquisitionen und Veräusserungen sowie steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Risikobeurteilungen ein. Die vereinbarten Richtlinien gewährleisten die Unabhängigkeit von KPMG als leitende Revisionsstelle der Nestlé-Gruppe.

## 8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

Siehe Abschnitte 3.5.2, 3.5.3 und 3.6 dieses Berichtes.

## 9. Informationspolitik

### Investor Relations – Leitlinien

Nestlé ist um eine offene und beständige Kommunikation mit Aktionären, potenziellen Investoren und anderen Interessengruppen bemüht. Ziel ist es, diesen Gruppen ein Bild der Leistungen von Nestlé in der Vergangenheit und der Gegenwart sowie der Zukunftsaussichten zu vermitteln, das mit der Einschätzung der aktuellen Situation von Nestlé durch die Konzernleitung übereinstimmt.

Bezüglich der Aktionäre sehen die Informationsleitlinien eine Gleichbehandlung aller Aktionäre in vergleichbaren Situationen, die rechtzeitige Veröffentlichung börsenrelevanter Fakten und eine möglichst umfassende, einfach erhaltene, transparente und beständige Information vor.

### Methodik

Die Kommunikationsstrategie von Nestlé bedient sich sowohl traditioneller als auch moderner Kommunikationsmittel.

### Gedruckte Veröffentlichungen

Nestlé erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Geschäftsbericht. Dieser legt die Geschäftstätigkeit des Unternehmens aufgeschlüsselt nach geografischen Zonen und Produktgruppen dar und enthält eine detaillierte, gemäss den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte und geprüfte finanzielle Berichterstattung für das Berichtsjahr. Der Geschäftsbericht enthält zudem Informationen über die neuesten Initiativen von Nestlé, die sich aus dem weltweiten Bestreben des Unternehmens ergeben, ein Höchstmass an «corporate citizenship» zu erreichen. Ergänzt wird dieses Dokument durch den Halbjahresbericht.

Nestlé veröffentlicht Halbjahres- und Ganzjahresergebnisse sowie Verkaufszahlen für das erste Quartal und die ersten neun Monate eines Geschäftsjahres. Die entsprechenden Pressemitteilungen werden vierteljährlich veröffentlicht. Nestlé veröffentlicht Pressemitteilungen auch bei Vorliegen anderer börsenrelevanter Informationen wie bedeutender Akquisitionen, Veräusserungen, Joint-Venture-Vereinbarungen und Allianzen.

Wichtige Ankündigungen wie zum Beispiel Ergebnisse oder Initiativen des Unternehmens werden jeweils von Präsentationen begleitet, die live auf dem Internet übertragen werden und von jedermann – ob Aktionär oder nicht – mitverfolgt werden können.



### Persönliche Kommunikation

Nestlé organisiert regelmässige Treffen mit ihren Investoren. Dazu gehören die ordentliche Generalversammlung sowie die Präsentationen bei Bekanntgabe der Jahres- und Halbjahresergebnisse. Darüber hinaus veranstaltet die Gruppe auch Informationsveranstaltungen in den meisten Finanzzentren der Welt und nimmt an einschlägigen Anlässen der Finanzgemeinde teil. Abgesehen von den so genannten «quiet periods» (Schweigezeiten) werden fast täglich bestehende und potenzielle Investoren sowie Finanzanalysten an unserem Hauptsitz in Vevey empfangen, um sich entweder mit dem Management oder den Mitarbeitern der Investor-Relations-Abteilung zu treffen. In bestimmten Abständen lädt Nestlé zu Veranstaltungen für institutionelle Investoren und Investmentanalysten ein, an denen Mitglieder der Konzernleitung einen Überblick über ihre jeweiligen Aufgabenbereiche geben. Im Mittelpunkt dieser Informationsveranstaltungen, der Präsentationen für die Finanzgemeinde und der Treffen in Vevey stehen entweder kurz zuvor veröffentlichte Finanzergebnisse, bestimmte Initiativen des Unternehmens oder die längerfristige Strategie der Gruppe, nicht aber die Offenlegung neuer Informationen, welche die Grundlage für eine Anlageentscheidung bilden könnten. Die Präsentationen an solchen Veranstaltungen werden auf der Website der Gruppe veröffentlicht.

### Das World Wide Web

Nestlé nutzt auch das Internet ([www.nestle.com](http://www.nestle.com) und [www.ir.nestle.com](http://www.ir.nestle.com)), um eine rasche und einheitliche Informationsverbreitung zu gewährleisten. So sind die Pressemitteilungen und Präsentationen unmittelbar nach ihrer Publikation auf der Website abrufbar und werden dort später als Hintergrundinformation über die Gruppe archiviert. Der Geschäftsbericht und die Finanzielle Berichterstattung werden nach ihrer Veröffentlichung ebenfalls so rasch wie möglich auf der Website zur Verfügung gestellt. Nestlé wartet nicht einfach darauf, dass Interessierte ihre Website besuchen, sondern gibt allen die Möglichkeit, sich mittels Web-Registrierung automatisch über Änderungen auf der Investor-Relations-Website benachrichtigen zu lassen. Überdies werden die Pressemitteilungen den wichtigsten Nachrichtenagenturen und -diensten zugestellt.

Die Website enthält auch Antworten auf häufig gestellte Fragen der Investoren und ermöglicht jenen, die keinen anderen Zugang zu Börsendaten haben, den Kurs der Nestlé-Aktie und die Entwicklung ihres Investments in Nestlé mitzuverfolgen. Die Website enthält aber nicht nur Finanzinformationen, sondern auch Links zu anderen Themenbereichen, die für Investoren von Interesse sein können, wie zum Beispiel Umwelt, Nachhaltigkeit, die Nestlé-Unternehmensgrundsätze und die Nestlé-Personalpolitik.

Die Website enthält zudem Angaben zu direkten Ansprechpartnern der Investor-Relations-Abteilung (Telefon, Fax, E-Mail oder Postadresse).

### Anerkennung

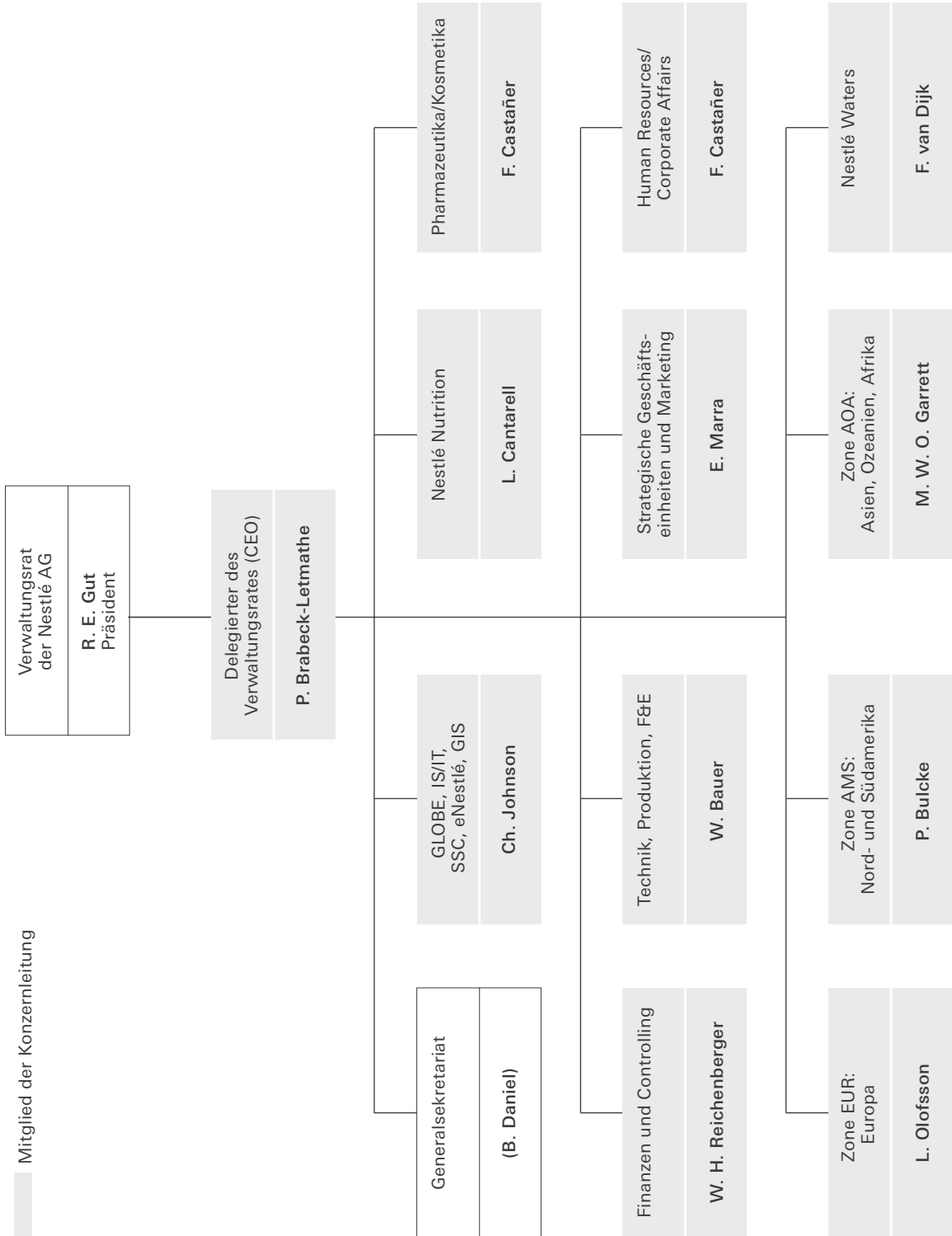
Nestlé erfuhr Anerkennung für die Qualität ihrer Investor Relations: In den letzten fünf Jahren wurde die Gruppe bei den Investor Relations Awards in der Kategorie «Best Investor Relations By A Non-Eurozone Company» lobend erwähnt.

### Kontakt

Die Investor-Relations-Abteilung von Nestlé kann entweder via [www.ir.nestle.com](http://www.ir.nestle.com) oder wie folgt kontaktiert werden:

Investor Relations  
Nestlé AG, Avenue Nestlé 55  
CH-1800 Vevey  
Tel.+ 41 (0)21 924 35 09  
Fax+ 41 (0)21 924 28 13  
E-Mail [ir@nestle.com](mailto:ir@nestle.com)

Allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG  
1. Januar 2005



Michael W. O. Garrett tritt am 30. April 2005 in den Ruhestand. Seine Nachfolge übernimmt per 1. Mai 2005 Frits van Dijk. Carlo M. Donati, Mitglied der Konzernleitung (seit 1. Januar 2005), wurde mit Wirkung vom 18. Februar 2005 Präsident und CEO von Nestlé Waters

# Statuten der Nestlé AG

## I. Firma, Zweck, Dauer, Sitz

### Artikel 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts errichtete und organisierte Aktiengesellschaft mit folgender Firma:

Nestlé AG  
Nestlé S.A.  
Nestlé Ltd.

### Artikel 2 Zweck

1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzunternehmungen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Nahrungsmittelindustrie und der damit im Zusammenhang stehenden Industrien.

2 Die Gesellschaft kann selber derartige Unternehmungen gründen oder sich an schon bestehenden beteiligen, sie finanzieren und fördern.

3 Die Gesellschaft kann alles unternehmen, was nach dem Dafürhalten ihres Verwaltungsrates den Zweck des Unternehmens fördert oder der Verwendung seiner verfügbaren Mittel dient.

### Artikel 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### Artikel 4 Sitz

Die Sitze der Gesellschaft sind in Cham und in Vevey, Schweiz.

## II. Aktienkapital

### Artikel 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 403 520 000 (CHF vierhundertdrei Millionen fünfhundertzwanzigtausend), eingeteilt in 403 520 000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.

### Artikel 5<sup>bis</sup> Bedingtes Aktienkapital

1 Durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten kann sich das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 10 000 000 (CHF zehn Millionen) unter Ausgabe von höchstens 10 000 000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 erhöhen.

2 Zum Bezug neuer Aktien berechtigt sind die jeweiligen Inhaber von Wandelobligationen aus zukünftigen Wandelanleihen oder von Optionsscheinen aus zukünftigen Optionsanleihen.

3 Das Bezugsrecht der dannzumaligen Aktionäre ist bezüglich solcher neuen Aktien ausgeschlossen.

4 Die neu ausgegebenen Aktien unterliegen, nach ihrer Ausgabe infolge Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte, den Beschränkungen gemäss Art. 6.

5 Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen kann durch den Verwaltungsrat beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:

a) die Emission auf dem Weg der Festübernahme durch ein Konsortium mit anschliessender Platzierung im Publikum im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich der Emissionskonditionen, als die geeignetste Emissionsform erscheint

oder

b) die Wandel- oder Optionsanleihe im Zusammenhang mit der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden soll.

6 Für Wandel- oder Optionsanleihen, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt folgendes:

a) Wandelrechte dürfen höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein.

b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Wandelbzw. Optionsanleihen sind zu marktüblichen Konditionen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) zu emittieren. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der Schlusskurse an der SWX Swiss Exchange während der 5 Tage, die der Festlegung der definitiven Emissionskonditionen für die jeweilige Wandel- bzw. Optionsanleihe vorangehen, betragen.

### Artikel 6 Aktien; Aktienbuch; Rechtsausübung; Statutarische Beschränkungen

1 Die Gesellschaft gibt Namenaktien oder Zertifikate, welche mehrere Namenaktien verkörpern, aus, die auf den Namen des Eigentümers ausgestellt werden.

2 Die Aktien tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

3 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer oder Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

4 Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionäre mit Stimmrecht». Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen gemäss Art. 6 Abs. 6 und 14. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

5 Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

6 Unter Vorbehalt von Art. 14 gilt folgende Regelung:

- a) Keine natürliche oder juristische Person wird für die Aktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 3% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen, unter Vorbehalt von Art. 685d Abs. 3 OR. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Limite zusammenfassen, als eine Person.
- b) Die oben erwähnte Begrenzung auf 3% gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.
- c) Im Fall der Zeichnung von Vorratsaktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, oder von Übernahmen durch Aktienaustausch gelten die vorstehenden Begrenzungen nicht.
- d) Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der Bestimmungen unter lit. e) hiernach, die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf sein Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- e) Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reg-

lement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Börsen- und Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen sowie von der oben erwähnten Begrenzung auf 3% abweichen.

- f) Der Verwaltungsrat kann den Eintrag von Aktionären, die Aktien unter Verletzung der vorstehenden Regeln besitzen, nach Anhörung des Betroffenen rückwirkend aufheben.

7 Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen (Art. 14) ist der Stand der Aktienbucheintragen am zwanzigsten Tag vor der Generalversammlung massgeblich.

#### Artikel 7 Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck

1 Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangen.

2 Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

3 Werden unverurkundete Aktien oder daraus entspringende Rechte im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, können diese nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen und zugunsten dieser Bank verpfändet werden.

#### Artikel 8 Bekanntmachungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie alle Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen gültig durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» in Bern, wobei die besondere Mitteilung gemäss Art. 696 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts vorbehalten bleibt.

### III. Organisation der Gesellschaft

#### A. Generalversammlung

##### Artikel 9 Zuständigkeit der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

2 Ihre gesetz- und statutengemässen Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich.

##### Artikel 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

#### Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

2 Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, eines oder mehrerer Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert vierzig Tagen nach Eingang solcher Begehren stattzufinden.

#### Artikel 12 Art der Einberufung

1 Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Publikation in der in Art. 8 genannten Zeitung, mindestens zwanzig Tage vor dem Tage der Versammlung.

2 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung (Art. 11) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 20) verlangt haben.

#### Artikel 13 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrates.

2 Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll der Generalversammlung.

#### Artikel 14 Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht unterliegt den Bestimmungen gemäss Art. 6.

2 Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch einen anderen als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen.

3 Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 3% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen, die sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.

4 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die von einem Aktionär gehaltenen Aktien, die er infolge einer Übernahme gemäss Art. 6 Abs. 6 lit. c) erhalten hat.

5 Um die Ausübung des Stimmrechts auf den bei Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Banken von der in diesem Artikel vorgesehenen Begrenzung abweichen. Er kann von dieser Begrenzung auch im Rahmen des Reglements oder der Vereinbarungen abweichen, die in Art. 6 Abs. 6 lit. e) erwähnt sind. Im Weiteren gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechts gemäss Art. 689c OR bezüglich der Vertretung durch ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft und durch eine unabhängige Person.

#### Artikel 15 Quorum und Beschlüsse: 1. Im Allgemeinen

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

2 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen von Artikel 16 und 17 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht sie ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei den übrigen Beschlüssen hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

3 Anderslautende zwingende Gesetzesbestimmungen bleiben indessen vorbehalten.

#### Artikel 16 2. Besonderes Quorum

1 Zur Beschlussfähigkeit über:

- die Abänderung der Firma
- die Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches
- die Verlegung der Sitze
- die Fusion mit einer andern Gesellschaft
- die Ausgabe von Vorzugsaktien
- die Aufhebung oder Abänderung der mit solchen Aktien verbundenen Vorrechte
- die Ausgabe oder Aufhebung von Genussscheinen

ist die Anwesenheit so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist.

2 Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten ist, so kann sogleich anschliessend eine zweite Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig beschliesst.

### Artikel 17 3. Besonderes Quorum und qualifizierte Mehrheit

1 Für die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung des Stimmrechts (Art. 6 Abs. 6), Begrenzung des Stimmrechts an der Generalversammlung (Art. 14 Abs. 3, 4 und 5), Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 22) und Amtsdauer (Art. 23) sowie für die Verlegung der Sitze ins Ausland, die Auflösung der Gesellschaft und die Abberufung von mehr als einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder ist die Anwesenheit so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten ist.

2 Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien gefasst werden.

### Artikel 18 Abstimmungen und Wahlen

Unbeschadet des in Art. 14 Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes erfolgen die Abstimmungen offen, es sei denn, dass die geheime Abstimmung vom Vorsitzenden der Versammlung angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

### Artikel 19 In der Tagesordnung nicht erwähnte Gegenstände

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, können von der Generalversammlung Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf

- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung;
- oder
- Durchführung einer Sonderprüfung.

Es ist nicht erforderlich, Vorschläge, über welche nur beraten, aber nicht abgestimmt werden soll, in die Tagesordnung aufzunehmen.

### Artikel 20 Recht der Aktionäre zur Ergänzung der Tagesordnung

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien mit Stimmrecht im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes der Generalversammlung verlangen; ein dahin gehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.

### Artikel 21 Befugnisse der Generalversammlung

Folgende Befugnisse stehen ausschliesslich der Generalversammlung zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Gesellschaft;
- b) Genehmigung der Konzernrechnung;
- c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle der Jahresrechnung der Gesellschaft und der Revisoren der Konzernrechnung;
- f) Annahme und Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### B. Verwaltungsrat

#### Artikel 22 Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens sieben und höchstens neunzehn Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

#### Artikel 23 Amtsdauer

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für fünf Jahre gewählt; jedes Jahr wird ein sich möglichst gleich bleibender Teil des Verwaltungsrates in der Weise erneuert, dass innert fünf Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben.

2 Falls die Zahl der Mitglieder erhöht oder herabgesetzt wird, bestimmt der Verwaltungsrat die Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als fünf Jahre beträgt.

3 Wenn vor Ablauf dieser Amtsdauer aus irgendeinem Grunde Verwaltungsräte ersetzt werden, läuft die Amtsdauer der neu Hinzugewählten mit der ordentlichen Amtsdauer ihrer Vorgänger ab.

4 Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wiederwählbar.

5 Unter einem Jahr ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen zwei ordentlichen, aufeinander folgenden Generalversammlungen liegt.

#### Artikel 24 Organisation des Verwaltungsrates; Entschädigung

- 1 Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bezeichnet den Sekretär und dessen Stellvertreter; diese brauchen nicht dem Verwaltungsrat anzugehören.
- 2 Der Verwaltungsrat ordnet im Organisationsreglement nach Art. 28 Abs. 2 die Verteilung seiner Befugnisse und definiert seine Organisation.
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Betrag vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

#### Artikel 25 Einberufung und Beschlüsse

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.
- 2 Auf schriftliches Begehren eines Mitgliedes unter Angabe der Gründe hat der Präsident oder das von ihm bezeichnete Mitglied unverzüglich den Verwaltungsrat einzuberufen.
- 3 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Beschlüsse des Verwaltungsrates können auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung verlangt.

#### Artikel 26 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement nach Art. 28 Abs. 2 übertragen worden sind.

#### Artikel 27 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement nach Art. 28 Abs. 2;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Zuweisung der Zeichnungsberechtigung an die die Gesellschaft vertretenden Personen;

- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Bestimmung der Zahlungsart der Dividende;
- i) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

#### Artikel 28 Übertragung von Befugnissen

- 1 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestellen, der mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut ist. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, an den Ausschuss oder an Dritte übertragen.

#### Artikel 29 Direktion; Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat kann die Befugnis, im Namen der Gesellschaft zu zeichnen, auch an Generaldirektoren, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Vize-Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und andere Bevollmächtigte erteilen. Die Zeichnungsberechtigung kann auf Einzel- oder Kollektivunterschrift lauten.

#### C. Revisionsstelle

##### Artikel 30 Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen oder mehrere Revisoren der Jahresrechnung der Gesellschaft und einen oder mehrere Revisoren der Konzernrechnung, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und von der Gesellschaft unabhängig sind.

##### Artikel 31 Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft beziehungsweise die Konzernrechnung und unterbreitet ihre Berichte der Generalversammlung. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts geregelt.

#### IV. Geschäftsbericht und Verteilung des Bilanzgewinns

##### Artikel 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreissigsten Dezember.

##### Artikel 33 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung der Gesellschaft, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

##### Artikel 34 Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft

Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft.

#### V. Reserven

##### Artikel 35 Verwendung der allgemeinen Reserve

Über die Verwendung der allgemeinen Reserve entscheidet die Generalversammlung.



# Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance

September 2000

Seit ihrer Gründung im Jahr 1866 hat Nestlé:

- das Vertrauen der Konsumenten in die Qualität ihrer Produkte gefestigt;
- die sozialen, politischen und kulturellen Traditionen aller Länder, in denen das Unternehmen tätig ist, respektiert;
- für strategische Entscheidungen eine langfristig orientierte Sicht festgelegt, womit die Interessen ihrer Aktionäre, Konsumenten, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Lieferanten sowie der Volkswirtschaften aller Länder, in denen Nestlé unternehmerisch tätig ist, berücksichtigt werden.

Nestlés Engagement im Bereich einer gesunden Corporate Governance geht auf die Zeit ihrer Gründung zurück. Heute, da sowohl Gesetzgebung als auch internationale Empfehlungen das ständig wachsende Interesse des Publikums an diesem Thema bestätigen, nehmen wir die Gelegenheit wahr, die Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance zu veröffentlichen. Diese widerspiegeln und unterstreichen unser fortwährendes Engagement, um bei sämtlichen Aktivitäten unseres Unternehmens das höchstmögliche Niveau verantwortungsvollen unternehmerischen Verhaltens sicherzustellen.



Rainer E. Gut  
Präsident



Peter Brabeck-Letmathe  
Vize-Präsident  
und  
Delegierter des  
Verwaltungsrates

## Präambel

### Gesetzgebung und internationale Empfehlungen

Nestlé:

- respektiert die Gesetze der Länder, in denen das Unternehmen tätig ist;
- stellt sicher, dass in der gesamten Organisation entsprechend den höchsten Verhaltensstandards gehandelt wird, indem die Nestlé-Unternehmensgrundsätze in verantwortlicher Weise eingehalten werden, welche die Aktivitäten und Beziehungen des Unternehmens weltweit und in jedem Geschäftsbereich leiten;
- ist sich der Tatsache bewusst, dass die zunehmende Globalisierung zu einer ständig wachsenden Anzahl internationaler Empfehlungen führt. Obwohl diese Empfehlungen prinzipiell an Regierungen gerichtet sind, beeinflussen sie zwangsläufig die Geschäftspraktiken. Nestlé trägt solchen Empfehlungen in ihren Richtlinien Rechnung;
- schliesst sich generell den Verpflichtungen und Empfehlungen zur freiwilligen Selbstregulierung an, die von den zuständigen Branchenorganisationen erlassen werden, vorausgesetzt, diese Verpflichtungen und Empfehlungen sind in Rücksprache mit den betroffenen Parteien entwickelt worden. Dazu zählen unter anderem die Charta für eine nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC Business Charter for Sustainable Development, 1991), die Richtlinien für multinationale Unternehmen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Guidelines for Multinational Enterprises, 1976), sowie die OECD-Prinzipien der Corporate Governance (Principles of Corporate Governance, 1999).

## Die Grundsätze

Sie umfassen vier Bereiche:

- I. Die Rechte und Verantwortungen der Aktionäre
- II. Die Gleichbehandlung aller Aktionäre
- III. Die Aufgaben und Verantwortungen des Verwaltungsrates
- IV. Veröffentlichungen und Transparenz

und beruhen auf Schweizer Gesetzgebung, da die Nestlé AG ihren Sitz in der Schweiz hat (Cham und Vevey), sowie auf den Statuten der Nestlé AG.

## I. Die Rechte und Verantwortungen der Aktionäre

Die Rechte der Aktionäre sind gesetzlich geschützt, sowohl durch die Statuten als auch durch die Prinzipien der Corporate Governance, welche ebenfalls zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nestlé AG beitragen sollen.

Zu den wesentlichen Rechten und Verantwortungen der Aktionäre der Nestlé AG gehören das Recht auf:

- sichere Methoden zur Eintragung ins Aktienregister;
- rechtzeitigen und regelmässigen Erhalt wichtiger Informationen über die Nestlé AG;
- Teilnahme an den Generalversammlungen der Aktionäre und Ausübung des Stimmrechts, entweder persönlich oder in Abwesenheit (Vollmacht) unter Berücksichtigung der Statuten der Nestlé AG;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Nestlé AG;
- Genehmigung der Konzernrechnung;
- Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Nestlé AG, insbesondere Festsetzung des Dividendenbetrages;
- Wahl und Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisoren der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Teilnahme an Entscheidungen anlässlich ausserordentlicher Generalversammlungen;
- rechtzeitige Bekanntgabe des Datums, des Ortes sowie der Tagesordnung der Generalversammlungen;
- Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sowie Stellen von Fragen anlässlich der Generalversammlungen, dies statutengemäss; die Fragen haben sich vernünftigerweise auf die geschäftlichen Aktivitäten zu limitieren.

Jeder Aktionär der Nestlé AG hat die Möglichkeit, bei Verletzung seiner Rechte gemäss Schweizerischem Gesetz einen Anspruch auf angemessene Entschädigung zu erhalten.

## II. Die Gleichbehandlung aller Aktionäre

### Stimmrecht

Nestlé AG richtet sich nach dem Grundsatz «eine Aktie – eine Stimme». Was die Stimmrechte anbelangt, sind diese auf 3% begrenzt (eigene Aktien besitzen kein Stimmrecht). Jeder Aktionär der Nestlé AG kann sich über das Stimmrecht informieren. Jegliche Änderungen des Stimmrechts werden den Aktionären zur Abstimmung unterbreitet.

### Ablauf und Verfahren

Ablauf und Verfahren der Generalversammlung der Aktionäre berücksichtigen die Gleichbehandlung aller Aktionäre.

Die Verfahrensweise der Nestlé AG ermöglicht dem Aktionär eine einfache Stimmabgabe.

### Transaktionen

Insider-Handel ist untersagt; ein spezieller Kalender terminiert die erlaubten Börsengeschäfte.

## III. Die Aufgaben und Verantwortungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat sichert die strategische Leitung der Nestlé AG und garantiert eine wirksame Kontrolle der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat ist den Aktionären gegenüber verantwortlich.

Um ihren Aufgaben und Verantwortungen gerecht werden zu können, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates exakte, sachliche und rechtzeitige Informationen und können diese auch verlangen.

Sie handeln in voller Kenntnis dieser Informationen, nach bestem Wissen und Gewissen, mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Wahrung der Interessen der Nestlé AG.

Unter ähnlichen Voraussetzungen sichern die Mitglieder des Verwaltungsrates den Aktionären die Gleichbehandlung zu.

Der Verwaltungsrat hat folgende, unübertragbare und nicht abtretbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Nestlé AG und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Diskussion und Genehmigung der Strategie;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Gewährung von Unterschriften an vertretungsbefugte Personen;
- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, wobei speziell die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sicherzustellen ist;
- g) die Beurteilung der Mitglieder der Konzernleitung;
- h) die gesetzmässige Vorbereitung des Geschäftsberichtes;
- i) die Vorbereitung der Generalversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse;
- j) die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

Es ist die Rolle des Präsidenten, die Führungsstruktur der Nestlé AG sowie die Beziehungen zu den Aktionären zu überwachen und insbesondere ihre Interessen zu wahren.

Der Verwaltungsrat besteht aus «nicht exekutiven» Mitgliedern, welche die Geschäftsführung der Nestlé AG dem Delegierten des Verwaltungsrates übertragen, welcher ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates ist. Der Verwaltungsrat überträgt ebenso besondere Aufgaben/Verantwortungen an Ausschüsse.

Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Konzernleitung informieren öffentlich über jedes persönliche Interesse an einer für die Geschäfte der Nestlé AG massgeblichen Transaktion.

Der Verwaltungsrat hat folgende Ausschüsse:

- den Verwaltungsrats-Ausschuss, der sich aus Präsident, Vize-Präsident/-Präsidenten, dem Delegierten und einem oder mehreren anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzt. Der Verwaltungsrat überträgt ihm weitgehende Verantwortungen. Der Verwaltungsrats-Ausschuss fungiert ausserdem als Auswahl-Ausschuss;
- den Kontroll-Ausschuss, der ausschliesslich aus «nicht exekutiven» Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht;
- den Vergütungs-Ausschuss, bestehend aus Präsident, Vize-Präsident/-Präsidenten oder, im Falle eines einzigen Vize-Präsidenten, einem Mitglied des Verwaltungsrats-Ausschusses.

#### IV. Veröffentlichungen und Transparenz

Es ist das Bestreben der Nestlé AG, den Aktionären rechtzeitig und konsequent Zugang zu sachlichen, aktuellen und regelmässigen Informationen zu gewähren. Diese Informationen sollen den Aktionären sowie potenziellen Investoren die Möglichkeit geben, sich über die Aktien der Nestlé AG ein sachkundiges Urteil zu bilden.

Nestlé AG verfolgt eine transparente Informationspolitik. Diese Politik wird nur dann geändert, wenn es notwendig ist, die Wettbewerbsfähigkeit, die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung des Unternehmens zu schützen.

Nestlé AG erfüllt alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen dort, wo ihre Aktien kotiert sind. Nestlé AG wird alle diesbezüglichen Änderungen überwachen und, wenn immer möglich, an Diskussionen teilnehmen, welche solchen Änderungen an Gesetzgebung und Kotierungsreglementen vorausgehen.

Nestlé AG kommt ihrer Verpflichtung nach, Informationen, die kursrelevant sind, der Öffentlichkeit unter Wahrung der Gleichbehandlung zugänglich zu machen; selbständige, von den Aktionären gewählte Revisoren überprüfen die Jahresrechnung, um eine externe und objektive Beurteilung über deren Vorbereitung und Darstellung zu ermöglichen.